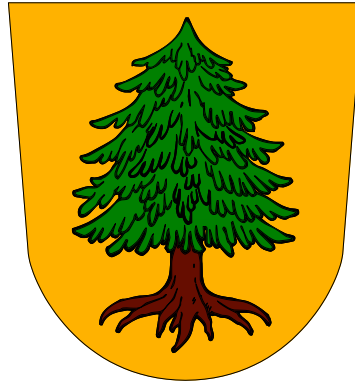


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 2/ 2023



Datum der Herausgabe: 07.03.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 115238

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Schlussfeststellung - Flurneuordnung Oberbrettersbach

Bekanntmachung - Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Grundschule
Viechtach zum Schuljahr 2023/2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage und
der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagegebührensatzung -
Minigolf GebS)

Vollzug des BayStrWG - Absicht der Einziehung einer Teilfläche eines Weges gem.
Art. 8 Abs. 2 BayStrWG



Flurneuordnung Oberbrettersbach
Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Gz. B - V 7566

Schlussfeststellung

— Das Verfahren Oberbrettersbach wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereini-
gungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

— Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Oberbrettersbach sind abge-
schlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der un-
anfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

— eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elek-
tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die
Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen
und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! **Hinweis:**

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Landau a.d.Isar, 19.01.2023

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleiter

Stadt Viechtach
Geschäftszeichen
2.0/21112/116720

Bekanntmachung
Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Grundschule Viechtach zum Schul-
jahr 2023/2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 beschlossen, ab dem Schuljahr 2023/2024 für jede/n Schüler/in der Grundschule Viechtach einmal pro Schuljahr ein Kopiergeld in Höhe von 14,00 € in bar zu erheben.

Viechtach, 07.03.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park
(Minigolfanlagegebührensatzung – MinigolfGebS)**

Vom 07.03.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Minigolfanlage und der Leihschlittschuhe der Kunsteisbahn erhebt die Stadt Viechtach Gebühren (jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Minigolfanlage bzw. der Leihschlittschuhe.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Minigolfanlage:

a)	Erwachsene	5,00 €
b)	Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	4,50 €
c)	Kinder von 6 bis 14 Jahren	3,50 €
d)	Gruppen ab 15 Personen	3,50 € je Person

- (2) Freien Eintritt haben
 1. Kinder bis 5 Jahre in Begleitung einer geeigneten Begleitperson (die Begleitperson zahlt die entsprechende Gebühr nach § 1 Abs. 1).
 2. Personen mit Gästekarte der Stadt Viechtach (freier Eintritt einmalig pro Person)
- (3) Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr und freier Eintritt wird nur aufgrund vorgelegter Ausweise gewährt.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Leihschlittschuhe betragen 5,00 €.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung) der Minigolfanlage bzw. der Leihschlittschuhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 07.03.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Vollzug des BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)
Absicht der Einziehung einer Teilfläche eines Weges gem. Art. 8 Abs. 2
BayStrWG**



Die Stadt Viechtach beabsichtigt, eine Teilfläche der Flurnummer 11, Gemarkung Schlatzendorf einzuziehen.
Die einzuziehende Fläche ist im beigefügten Lageplan rot markiert.

Sie haben die Möglichkeit, hierzu Einwendungen gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG zu erheben.

Einwendungen können bis zum 10.06.2023 während der Dienstzeiten der Stadt Viechtach im Rathaus der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, Zimmer 7, schriftlich oder zur Niederschrift werden.

Viechtach, den 07.03.2023

Franz Wittmann
Erster Bürgermeister

Übersichtsplan



Lageplan

